

Stand: 12.02.2026 18:35:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10003

"Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG) – EU-Richtlinienkonforme und mittelstandsfreundliche Auslegung durch das Umweltbundesamt sicherstellen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10003 vom 12.02.2026



Antrag

der Abgeordneten Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bürokratieabbau beim Einweg-Kunststoff-Fonds-Gesetz (EWKFondsG) – EU-Richtlinienkonforme und mittelstandsfreundliche Auslegung durch das Umweltbundesamt sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das mit der Umsetzung des EWKFondsG betraute Umweltbundesamt (UBA) eine rechtskonforme, praxistaugliche und bürokratiearme Auslegung des Gesetzes ausarbeitet, die sich eng an den Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) orientiert.

Begründung:

Das EWKFondsG dient der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/904 und verfolgt grundsätzlich das Ziel, Umweltbelastungen durch Einwegkunststoffe zu reduzieren. Die Umsetzung in Deutschland geht jedoch über die Mindestvorgaben der EU hinaus und ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden, insbesondere durch die Einbeziehung komplexer Melde- und Sonderabgabepflichten für Hersteller und Inverkehrbringer.

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sehen sich durch die aktuell praktizierte Auslegung des UBA mit erheblichen Belastungen und rechtlicher Unsicherheit konfrontiert. Der drohende Versand von Sonderabgabebescheiden, noch bevor eine einheitliche und praxisnahe Auslegung vorliegt, verschärft die Situation.

Andere EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass eine unbürokratische und dennoch wirksame Umsetzung der EU-Richtlinie möglich ist. Deutschland sollte hier nachbessern, um den Wirtschaftsstandort nicht durch nationale Übererfüllung zu benachteilen.

Zudem ist die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aktuell Gegenstand einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Bis zu einer Klärung sollte eine zurückhaltende und rechtsstaatlich gesicherte Anwendung des Gesetzes gewährleistet werden.